

BVGer B-4485/2015 vom 27. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4485_2015

FR: TAF B-4485/2015 du 27 octobre 2015

IT: TAF B-4485/2015 del 27 ottobre 2015

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben; Beschwerdebeilagen zurück)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 4895; Einschreiben; Vorakten zurück) - die Erstinstanz (Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger
Beatrice Grubenmann Versand: 28. Oktober 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.